

Kundeninformation zum Reisekostenrecht 2019 (Deutschland)

Die gesetzlichen Änderungen und geltenden Beträge bei der Abrechnung von Reisekosten ab Januar 2019 haben wir Ihnen hier im Überblick zusammengestellt. Weitere Informationen zum seit dem Jahr 2014 reformierten Reisekostenrecht finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Eintägige Dienstreisen im Inland

Für eintägige Dienstreisen im Inland wird eine Pauschale von 12 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden gewährt.

Mehrtägige Dienstreisen im Inland

Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung kann ohne Prüfung der Mindestabwesenheitszeit eine Verpflegungspauschale von jeweils 12 Euro vom Arbeitgeber steuerfrei gezahlt werden. Für die übrigen Tage einer mehrtägigen Reise (also Tage mit jeweils 24 Stunden Abwesenheit) gilt eine Verpflegungspauschale von 24 Euro.

Bei zweitägigen Reisen ohne Übernachtung (Ausübung der beruflichen Tätigkeit an zwei Kalendertagen über Nacht) mit einer Abwesenheit von insgesamt mehr als 8 Stunden, können 12 Euro erstattet werden.

Neue Auslandspauschalen 2019

Bei den Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland gibt es für das Jahr 2019 zahlreiche Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

Diese betreffen auch Länder in Europa wie z.B. Österreich, Polen, Spanien und Italien.

Die Bekanntgabe der amtlichen Länderliste erfolgt durch das Bundesfinanzministerium.

Das BMF-Schreiben mit der Länderliste erhalten Sie als PDF-Dokument über folgenden Link:

<http://download.taskx.de/pdf/2018-11-28-Auslandspauschalen-2019.pdf>

Neue Sachbezugswerte für unentgeltliche Mahlzeiten ab 01.01.2019

Die Sachbezugswerte für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung Mahlzeiten wurden erhöht. Es gelten:

- für ein Frühstück: 1,77 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen jeweils: 3,30 Euro

Die Sachbezugswerte kommen nur dann zum Ansatz, wenn der Arbeitnehmer keine Verpflegungspauschalen beanspruchen kann, z.B. weil die Reise kürzer als 8 Stunden war oder die Reisedauer die Dreimonatsfrist überschreitet. Der Wert einer „üblichen Mahlzeit“ darf inklusive Getränke und Umsatzsteuer den Preis von 60 Euro nicht übersteigen. Ansonsten darf die Mahlzeit nicht mit dem Sachbezugswert bewertet werden.

Mahlzeiten bei Auswärtstätigkeiten

Werden dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, so sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen. Die für die 24-stündige Abwesenheit geltende höchste Verpflegungspauschale wird für ein Frühstück um 20%, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40% gekürzt.

Das gilt auch für Frühstück im Hotel. Wird das Frühstück erstattet und die Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt, handelt es sich um eine Bewirtung und die Verpflegungspauschale ist um 20% zu kürzen.

Dies gilt nur für Arbeitnehmer. Bei Unternehmern kann die pauschale Kürzung nur erfolgen, wenn das Frühstück nicht einzeln auf der Rechnung aufgeführt ist. Ansonsten sind die Kosten für das Frühstück herauszurechnen und vom Unternehmer selbst zu tragen.

Werden Kunden bewirtet, so ist die Verpflegungspauschale wie oben beschrieben zu kürzen. Ist die Reise kürzer als 8 Stunden und es fällt keine Verpflegungspauschale an, braucht bei Kundenbewirtung keine Kürzung durchgeführt werden. Auch ein Sachbezugswert ist dann nicht anzusetzen.

Wird der Arbeitnehmer von einem Dritten eingeladen und bewirtet, ist weder eine Kürzung der Verpflegungspauschale noch der Ansatz eines Sachbezugswerts erforderlich.

Die Kürzung erfolgt immer für den jeweiligen Reisetag, an dem die Mahlzeiten eingenommen wurden. Die Kürzung darf die Höhe der gewährten Verpflegungspauschale für die jeweiligen Reisetag nicht übersteigen. **„Die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 Euro vorzunehmen.“**

Bitte beachten Sie folgende Konkretisierung zu Mahlzeiten im Flugzeug, Zug oder Schiff:

„Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die z.B. im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z.B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor.“

„Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, gibt es nicht. Maßstab für die Einordnung ist vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, welche üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.“

Sämtliche Kürzungen werden in der Euro-Reisekosten Software automatisch berechnet. Die einzelnen Mahlzeiten pro Reisetag werden in den Tagesangaben in der Registerkarte Beköstigung erfasst. Diese steht nun auch zur Verfügung, wenn der Reisende Unternehmer ist. Ist keine Kürzung möglich, werden Mahlzeiten – sofern der Reisende Angestellter ist – automatisch mit dem Sachbezugswert angesetzt.

Kilometergelder

Es gelten folgende Pauschalen bei der Benutzung des privaten Fahrzeugs des Arbeitnehmers:

- bei einem Kraftwagen: 0,30 Euro pro Kilometer
- für andere motorbetriebene Fahrzeuge: 0,20 Euro pro Kilometer

Das Kilometergeld für die Benutzung eines Fahrrads und die Erhöhung der Pauschale bei Mitnahme von Mitfahrern sind bereits 2014 entfallen.

Neues Reisekostenrecht gilt bereits seit Januar 2014

Die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ist bereits zum 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Zur Klärung und Erläuterung – auch anhand von zahlreichen Beispielen – wurde am 24.10.2014 vom Bundesfinanzministerium ein „Ergänzendes BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014“ veröffentlicht.

Das komplette BMF-Schreiben erhalten Sie als PDF-Dokument über folgenden Link:
<http://download.taskx.de/pdf/2014-10-24-ergaenztes-bmf-schreiben-steuerliches-reisekostenrecht.pdf>

Erste Tätigkeitsstätte

Mit dem neuen Reisekostenrecht wurde der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ durch den neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Es kann nur noch eine erste Tätigkeitsstätte geben. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sind keine Auswärtstätigkeiten, sondern Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nur Dienstfahrten von der ersten Tätigkeitsstätte oder direkt von der Wohnung sind Auswärtstätigkeiten, für die Reisekosten abgerechnet werden können.

Der Arbeitgeber legt fest, wo die erste Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers ist. Eine erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Stand: 20.12.2018. Alle Angaben ohne Gewähr.